

Info-Mail



Von: Besseres Lernen [mailto:pressestelle@wir-wollen-lernen.de]

Gesendet: Dienstag, 9. August 2011 10:34

An: 'pressestelle@wir-wollen-lernen.de'

Betreff: Klarheit für Hamburger Zeugnisse: Notenzeugnisse jedes Halbjahr ab Klasse 4 (und auf Elternwunsch in Klasse 3)

Liebe Hamburgerinnen und Hamburger,
liebe Eltern und Großeltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrkräfte, liebe Schulsekretariate
und liebe Schulleitungen,

die während der Sommerferien erlassene und am 1. August 2011 in Kraft getretene neue
**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der
Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)** - Text der APO-GrundStGy siehe hier:
[HmbGVBl. Nr. 28 Freitag, den 29. JULI 2011](#) - bringt Klarheit in das Hin und Her um die Erteilung von
Notenzeugnissen:

1. Notenzeugnisse jedes Halbjahr ab Klasse 4

Nach § 9 Abs. 1 APO-GrundStGy erhalten alle Schüler spätestens ab dem ersten Halbjahreszeugnis
in Klasse 4 und dann durchgängig am Ende jedes Schulhalbjahres ein Zeugnis mit Noten nach § 2
GrundStGy in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen.

2. Notenzeugnis auf Elternwunsch auch in Klasse 3

Unberührt von der Senatsverordnung bleibt das den Eltern als Ergebnis der Verhandlungen nach dem
Volksentscheid gesetzlich in § 44 Abs. 2 Satz 4 Schulgesetz verbrieft Recht auf ein Notenzeugnis am
Ende von Klasse 3: "Auf Wunsch der Sorgeberechtigten wird in der Jahrgangsstufe 3 der
Leistungsstand ihrer Kinder ergänzend zum Lernentwicklungsbericht mit Punkten oder Noten
ausgewiesen."

Der Leiter des Amtes für Bildung, **Senatsdirektor Norbert Rosenboom**, hatte hierzu bereits in einem
Rundschreiben an alle Schulen vom 1. Oktober 2010 klargestellt:

"Auf Wunsch der Eltern wird in der Jahrgangsstufe 3 der Lernentwicklungsbericht durch **Noten**
ergänzt (§ 44 Absatz 2). Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sind gehalten, Eltern umgehend
nach den Herbstferien über **dieses individuelle Recht** zu informieren und um eine schnellstmögliche
Rückmeldung zu bitten, ob sie die ergänzenden Noten wünschen, damit dieses protokolliert und
berücksichtigt werden kann. Eine Übersicht darüber, wie die Regelungen zur Leistungsrückmeldung in
der Grundschule umzusetzen sind, finden Sie in der **Anlage**."

In dieser Anlage ist dann zur Bewertung schriftlicher Lernerfolgskontrollen in Klasse 3
unmissverständlich zu lesen: "**Benotung ist zu empfehlen, wenn Eltern im Zeugnis Noten
wünschen.**"

3. Unglückliche Regelung für Klassen 5, 7 und 8

Einen 'Wermutstropfen' stellt insoweit lediglich die unglückliche Regelung für die **Klassen 5, 7 und 8**
in § 9 APO-GrundStGy dar. Denn hiernach soll die Lehrerkonferenz (mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen Stimmen; siehe § 106 Abs. 1 SchulG) darüber entscheiden können, ob auf die
Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres in diesen Klassenstufen verzichtet wird.

Es ist zu hoffen, dass möglichst wenige Lehrerkonferenzen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen!
Denn für viele Eltern stellen gerade in den altersbedingt eher "schwierigen" Jahrgangsstufen 7 und 8
die Zeugnisse die einzige **verlässliche und objektive Information über den tatsächlichen Lern-**

und Leistungsstand ihres Kindes dar. Gleichzeitig würden Schulen, in denen in den Klassen 5, 7 und 8 keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden, für viele Elternweniger Attraktiv was zu einem **Zwei-Klassen-System** innerhalb der betroffenen Schulformen führen könnte.

Der Senat wäre deshalb gut beraten, die unglückliche Regelung in § 9 Abs. 2 APO-GrundStGy (die nach § 44 Abs. 4 SchulG lediglich optional freigestellt ist, also in der Verordnung durchaus nicht vorgesehen sein muss) bei nächster Gelegenheit - und rechtzeitig vor den Halbjahreszeugnissen in den Klassen 5, 7 und 8 des am Donnerstag beginnenden Schuljahres - wieder aus der APO-GrundStGy zu entfernen.

Herzliche Grüße,
Ihr Team "Wir wollen lernen!"

**„Wir wollen lernen!“
Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V.**

Dr. Walter Scheuerl (Sprecher)
Tel.: +49 (0)40 359 22-270
Mobil: +49 (0)172 43 53 741
Fax: +49 (0) 40 359 22-234
E-mail: walter.scheuerl@wir-wollen-lernen.de
Internet: www.wir-wollen-lernen.de

Am 18.7.2010 konnten die Primarschul-Pläne mit dem erfolgreichen Volksentscheid endgültig - und für Senat und Bürgerschaft verbindlich - gestoppt werden! Mit der Verabschiedung des 14. Änderungsgesetzes zum Hamburger Schulgesetz am 15.9.2010 ist der Volksentscheid erfolgreich umgesetzt worden. Die Volksinitiative "Wir wollen lernen!" hat durch zweieinhalb Jahre ehrenamtliches Engagement vieler Tausend Hamburgerinnen und Hamburger viel erreicht:

- Erhaltung der Grundschulen bis Klasse 4
- Erhaltung der weiterführenden Schulen ab Klasse 5
- Erhaltung des Elternwahlrechts für die Schulform der weiterführenden Schulen
- Erhaltung der Gymnasien mit eigenständigem Bildungsauftrag und Beobachtungsstufe
- Sicherstellung verlässlicher und transparenter Informationen für die Eltern durch Schullaufbahnpflicht als Einschätzung der Zeugniskonferenz in Klasse 4, die den Eltern auch auszuhändigen ist
- Ein individuelles Recht der Eltern auf begleitende Notenzeugnisse auch schon in Klasse 3 sowie
- gegenüber der ursprünglichen Planung kleinere Klassen
- Abschaffung von Büchergeld.

Doch das Schulgesetz ist nur das Fundament für wirklich gute und erfolgreiche Schulen in Hamburg. Jetzt kommt es darauf an, dass das Ergebnis des Volksentscheids auch nachhaltig und ehrlich umgesetzt wird. Denn die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulleitungen wollen gute Schule leben!

„Wir wollen lernen!“- Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V.
AG Hamburg, VR 20129, Vorstand: Ulf Bertheau, Dr. Walter Scheuerl, Ralf Sielmann

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto Nr. 1280 / 310 689

Hinter der im Frühjahr 2008 gegründeten Initiative stehen engagierte Eltern, Lehrer, Schüler und Bürger aus allen Stadtteilen Hamburgs.